

**Hinweis:** Für landwirtschaftliche Unternehmen, die einen "Gemeinsamen Antrag 2006" stellen, erfolgt die Registrierung über den "Gemeinsamen Antrag 2006". Ein gesonderter Antrag erübrigt sich dadurch für diese Betriebe.

Landwirtschaftliche Unternehmen, die keinen "Gemeinsamen Antrag 2006" stellen oder sich getrennt vom Gemeinsamen Antrag registrieren lassen wollen oder eine Zulassung benötigen, nutzen das von den Regierungspräsidien bereitgestellte Formular für landwirtschaftliche Unternehmen.

## **Informationen zum Antrag auf Registrierung/Zulassung nach der Futtermittelhygiene-Verordnung für landwirtschaftliche Unternehmer und Tierhalter**

### **Allgemeines**

Seit dem 01.01.2006 gilt die Futtermittelhygiene-Verordnung, deren Hauptziel es ist, die Sicherheit von Futter- und Lebensmitteln zu gewährleisten.

Die Verordnung gilt auf allen Stufen der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln sowie des Verkehrs mit Futtermitteln. Damit sind auch Landwirte, die Futtermittel herstellen und/oder verfüttern, von den Regelungen der Verordnung betroffen. Für Landwirte, die Futtermittel herstellen, schreibt die Verordnung eine Registrierung oder Zulassung vor.

Der Begriff Landwirt im Sinne der Verordnung schließt alle Tierhalter ein, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere füttern, weshalb Tierhalter im Text nicht separat genannt werden.

### **Die Verordnung (und damit die Registrierungspflicht) gilt nicht für**

- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmt sind,
- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind,
- die Fütterung von Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmt sind,
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmter Tiere bei direkter Abgabe kleiner Mengen tierischer Primärerzeugnisse (z. B. Eier) durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte,
- die Abgabe kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Primärproduktion (Produktionsfläche von bis zu 5 ha/Jahr) durch den Hersteller an örtliche Landwirte (Umkreis bis zu 50 km).

### **Die Registrierungspflicht gilt nicht für**

Landwirte, die keine eigenen Futtermittel herstellen und ausschließlich zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verfüttern. Diese Landwirte müssen jedoch die Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung an die Fütterung einhalten. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Kontaminationen (z. B. durch Tierarzneimittel) bei der Lagerung und Verfütterung von Futtermitteln.

### **Registrierung nach der Futtermittelhygiene-Verordnung**

Mit dem Ausfüllen des vorliegenden Antrags können sich Landwirte nach der Futtermittelhygiene-Verordnung registrieren lassen oder eine Zulassung beantragen. Die Verordnung unterscheidet hierbei zwischen der Futtermittelprimärerzeugung und der Herstellung von Futtermitteln, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgeht.

#### **1. Registrierung als Futtermittelprimärerzeuger**

Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärerzeugung sind

- die Erzeugung von Futtermittelprimärprodukten wie Silage oder Futtergetreide, der Transport, die Lagerung und die Handhabung von diesen Produkten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sowie deren Lieferung an einen anderen Betrieb (z. B. Landhandel),
- das einfache Behandeln dieser Futtermittel wie z. B. das Trocknen oder Schroten,

- das Mischen von für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futtermitteln (d. h. das Herstellen von Futtermischungen) ohne Verwendung von Zusatzstoffen in Reinform oder Vormischungen. Ausgenommen sind Silierzusatzstoffe (d. h. Siliermittel) sowie Ergänzungsfuttermittel mit Zusatzstoffen, diese dürfen in der Futtermittelprimärproduktion verwendet werden.

Landwirte, die die zuvor genannten Tätigkeiten ausüben, beantragen mit dem Ankreuzen von Nr. 1 eine Registrierung als Futtermittelprimärerzeuger.

Werden einzelne Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärerzeugung durch einen Dienstleister durchgeführt (z. B. Lohndrusch), ist der Landwirt, der diese Tätigkeiten in Auftrag gibt, im Sinne der Verordnung verantwortlich und registrierungspflichtig.

Futtermittelprimärerzeuger müssen die Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung an Herstellung, Lagerung und den Transport von Futtermitteln erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Kontaminationen (z. B. durch Pflanzenschutzmittel) bei der Herstellung, der Lagerung und dem Transport von Futtermitteln sowie die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln durch ein geeignetes System (z. B. durch geordnete Ablage und Aufbewahrung von Rechnungen bzw. Lieferscheinen). Für Futtermittelprimärerzeuger, die gleichzeitig zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere halten, gelten zusätzlich die Anforderungen der Verordnung hinsichtlich der Fütterung.

## **2. Registrierung für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen**

Solche Tätigkeiten sind z. B. das Herstellen von für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futtermischungen unter Verwendung von Zusatzstoffen in Reinform und Vormischungen. Ausgenommen sind Silierzusatzstoffe, deren Verwendung unter die Futtermittelprimärerzeugung fällt.

Landwirte, die solche Tätigkeiten ausüben, kreuzen Nr. 2 an.

Diese Landwirte müssen im Zusammenhang mit der Herstellung und der Lagerung von Futtermitteln die besonderen Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung an Einrichtungen und Ausrüstungen, Personal, Herstellung, Qualitätskontrolle, Lagerung und Beförderung, Dokumentation sowie Beanstandungen und Produktrückruf erfüllen.

## **3. Zulassung**

Landwirtschaftliche Unternehmen und Tierhalter, die bei der Herstellung von Futtermischungen bestimmte Zusatzstoffe in Reinform (Kokzidiostatika, Histomonstatika, Wachstumsförderer) oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, verwenden, brauchen dafür eine Zulassung vor Aufnahme dieser Tätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Futtermischung im eigenen Betrieb verwendet wird.

Eine Zulassung wird durch ankreuzen von Nr. 3 beantragt.

Die Zulassung kann erst nach einer Vor-Ort-Kontrolle des Betriebes durch das zuständige Regierungspräsidium erfolgen.

Weitere Informationen zur Registrierung und Zulassung finden sie auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) → Futtermittel → Futtermittelbetriebe).